

# GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND „MITTLERES KOCHERTAL“

## BETREFF 3. ÄNDERUNG DER 7. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS NACH § 4 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 1 BAUGB

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden vom 10.02.2020 bis 13.03.2020**

### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- u. Baurechtsamt	24.03.2020	<p><b>1. Nachhaltige städtebauliche Entwicklung § 1 Abs. 5 BauGB</b> Die Planung dient dem Bauwunsch eines einzelnen Grundstücksbesitzers. Nachdem grundsätzlich viele Flächen im Bereich des Verwaltungsverbandes einer großflächigen Freilandphotovoltaiknutzung zur Verfügung stehen, halten wir es für sinnvoll und erforderlich, ein gesamtträumliches Konzept zu entwickeln, um im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung Flächen zu bestimmen, wo eine solche Nutzung möglich sein wird. Insbesondere sollten Räume als Ausschlussflächen definiert werden, die nicht dafür zur Verfügung stehen. In Ziffer 5.3 der Begründung ist eine Alternativenprüfung angesprochen. Aus den Ausführungen können wir jedoch keine Darstellung von Alternativen erkennen. Auf Ziffer 2d Anlage 1 BauGB verweisen wir.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband und dem Landratsamt wird nachfolgende zum Bebauungsplanverfahren und zur FNP-Änderung ein Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-photovoltaikanalgen für den gesamten Verwaltungsraum des GVV Mittleres Kochertal erarbeitet. Für die angestrebte Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ernsbach werden im Rahmen der FNP-Änderung vorab Kriterien herangezogen, welche dann im nachgelagerten noch zu erarbeitenden Kriterienkatalog für den gesamten Verwaltungsraum des GVV einfließen werden.</p>
			<p><b>2. Standort und Lage der Fläche</b> Die Lage am leicht geneigten Südhang wird zur Folge haben, dass die Anlage auch von weiten Teilen des Kochertales einsehbar ist und landschaftliche Wirkung entfaltet. Dieser Belang wäre insbesondere auch in einem Kriterienkatalog zur Alternativenprüfung zu betrachten. Neben der landschaftlichen Wirkung spielen hier auch Blendwirkungen und Lichtimmissionen eine Rolle. Wir gehen davon aus, dass viele Flächen im Gebiet des Verwaltungsverbandes weniger stark beeinträchtigend wirken.  Im Hinblick auf die Lage im Kern- und Suchraum des landesweiten Biotopverbundes ist nach § 22 Abs. 3 NatSchG i.V.m. Ziffer 1b Anlage 1 BauGB gerade im Flächennutzungsplanverfahren deren Erforderlichkeit zu prüfen und die erforderlichen Räume dann planungsrechtlich zu sichern. Erfolgt dies nicht, gilt die faktische Schutzbedürftigkeit nach § 21 Abs.4 BNatSchG. Dem Flächennutzungsplan steht derzeit eine öffentliche Rechtsvorschrift entgegen.</p>	<p>Die Hinweise zum Standort und zur Lage der Fläche wird zur Kenntnis genommen. Ein Kriterienkatalog wird wie oben ausgeführt nachfolgend zum Bebauungsplanverfahren und zur FNP-Änderung erstellt. Die landschaftliche Wirkung des Vorhabens wird im Rahmen der Bauleitplanung behandelt. Aufgrund der moderaten Größe des Plangebiets sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten. Zur Untersuchung der Blendwirkungen und Lichtimmissionen wurde ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Demnach sind keine Blendwirkungen zu erwarten. Der Hinweis zur Lage im Biotopverbund wird Kenntnis genommen und beachtet. Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt und stellt daher keinen Kernraum innerhalb des Biotopverbunds dar. Mit Entwicklung von extensivem Grünland kann allerdings eine Fläche hergestellt werden, die dem Biotopverbund mittlerer Standorte dient. Eine Beeinträchtigung des Biotopverbunds wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Der Biotopverbund wird vielmehr gestärkt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Weitere Hinweise</b> Die Ziffer 3.3 der Begründung wird durch Ziffer 4.2 der Begründung abgedeckt und ist daher im Flächennutzungsplanverfahren entbehrlich. In Abb. 2 Ziffer 4.1 der Begründung ist das Plangebiet räumlich falsch dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 3.3 in der Begründung wird gestrichen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Darstellung des Plangebiets wird korrigiert.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	26.02.2020	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Im Hinblick auf die in Plansatz 4.2.1 formulierten Grundsätze zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien begrüßen wir die Planung. Allerdings liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wir regen außerdem an, folgende redaktionelle Änderung vorzunehmen: In Abb. 2 der Begründung zum Flächennutzungsplan ist die Lage des Plangebietes nicht richtig dargestellt. Dies sollte korrigiert werden. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche und der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Lage des Plangebiets wird in der Abbildung korrigiert. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	12.03.2020	<p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 Abs. 3 des Regionalplans Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. PS 3.2.3.3 Abs. 3 besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden sollen. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft regen wir an, die in der Begründung enthaltenen Ausführungen zur Landwirtschaft im weiteren Verfahren noch zu ergänzen. Aus Sicht des Klimaschutzes begrüßen wir das Vorhaben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche und der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			Hinweis: Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.03.2020	<p><b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	Der Hinweis zur Geotechnik wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Grundwasser</b> Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Bergbau</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.02.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Netze BW GmbH	18.02.2020	<p>Im Geltungsbereich der 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans verläuft eine Mittelspannungsfreileitung (20 kV). Die ungefähre Lage der Leitung ist bereits im Vorentwurfsplan eingezeichnet.</p> <p>Die Freileitung dient der überörtlichen Stromversorgung und soll nach derzeitigem Stand weiterhin Bestand haben. Der Schutzstreifen beträgt 7,50 m links und rechts der Leitungsachse, also insgesamt 15 m.</p> <p>Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden.</p> <p>Nur bei Einhaltung der zulässigen Abstände und nach Abstimmung mit der Netze BW GmbH kann eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung erfolgen.</p> <p>Jedoch muss jederzeit die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten gewährleistet sein. Wir bitten, uns im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (Bebauungsplanverfahren, Baugesuch) zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage im Sinne des EEG dar.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	Die Hinweise zur bestehenden 20kV-Stromleitung werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren beachtet.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	25.02.2020	Zu der o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 25.11.2019 Stellung bezogen. Die damalige Stellungnahme gilt weiterhin unverändert.	Das Schreiben vom 25.11.2019 ging im Rahmen der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ein. Dabei handelt es sich um ein anderes Verfahren.
8.	Unitymedia GmbH / Vodafone	05.03.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	IHK Heilbronn-Franken		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Handwerkskammer Heilbronn	20.02.2020	Es werden keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Zweckverband Bodensee Wasserversorgung	20.02.2020	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	11.02.2020	Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch die Flächennutzungsplanänderung keine Belange der NOW berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	LNV Baden-Württemberg Hohenlohekreis c/o Bund Heilbronn-Franken		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Hardthausen	12.02.2020	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Jagsthausen	17.02.2020	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Stadt Neuenstein		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Niedernhall		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Öhringen	21.02.2020	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Weißbach		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Zweiflingen	12.02.2020	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**